

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 84
vom 18. Mai 2018**

**Im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 10. November 2017 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung
des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien,
Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht
börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze**

zur Begebung von

**Memory Express (Airbag)
Zertifikaten**

(WKN: PR8EYP / ISIN: DE000PR8EYP4)

**bezogen auf
die Namens-Stammaktie der Deutsche Telekom AG**

**unbedingt garantiert durch
BNP PARIBAS S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Memory Express (Airbag) Zertifikaten (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf eine Aktie (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. November 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 4. Dezember 2017, vom 18. Dezember 2017 und vom 25. April 2018 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 10. November 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 10. November 2017 nachfolgt.

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
Namens-Stammaktie der Deutsche Telekom AG; ISIN: DE0005557508; Bloomberg Code: DTE GY Equity	www.telekom.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **MEMORY EXPRESS (AIRBAG) Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und (iii) die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinses zu verlangen. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Airbagschwelle**": ist 80 %.

"**Ausgabetag**": ist der 29. Juni 2018.

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstage (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"**Barriere**": ist die in der Referenzwährung ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Referenzpreis die Barriere **unterschreitet**.

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"**Beobachtungskurs**": ist der an einem Bewertungstag bzw. an einem Zinsbewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"**Berechnungsstelle**": ist BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag(e)": ist der/sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene(n) Bewertungstag(e).

Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der offizielle Schlusskurs ist und der jeweilige Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis": ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das bestimmt wird aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus eins und der Airbagschwelle und (ii) des Quotienten aus dem Nennwert und dem Startkurs. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht. Es wird gegebenenfalls auf die fünfte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Physischer Basiswert": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

"Startkurs": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte jeweilige Vorzeitige Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrag je Wertpapier.

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag.

"Zinszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte Zinszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinszahlungstag": ist jeder der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Memory Express (Airbag) Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("Aktie" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	Termin- börse**	Vorzeitiger Auszahlungs- level in Referenz- währung*	Startkurs in Referenz- währung* / Barriere in Referenz- währung*	Festlegungstag*	Bewertungs- tag(e)* / Finaler Bewertungstag*	Automatische Vorzeitige Auszahlungstage* / Fälligkeitstag*	Zinsbewertungs- tage*	Zinszahlungstage*	Zinsbetrag	Zinszahlungs- level in Referenz- währung*
WKN: PR8EYP ISIN: DE000PR8EYP4 / 3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000	Namens- Stammaktie der Deutsche Telekom AG ISIN: DE0005557508 Bloomberg Code: DTE GY Equity	Memory Express (Airbag)	EUR	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX	100 % des Startkurses	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag / 80 % des Startkurses***	22. Juni 2018	24. Juni 2019 22. Juni 2020 22. Juni 2021 22. Juni 2022 / 22. Juni 2023 (Finaler Bewertungstag)	1. Juli 2019 29. Juni 2020 29. Juni 2021 29. Juni 2022 / 29. Juni 2023 (Fälligkeitstag)	24. Juni 2019 22. Juni 2020 22. Juni 2021 22. Juni 2022 22. Juni 2023	1. Juli 2019 29. Juni 2020 29. Juni 2021 29. Juni 2022 29. Juni 2023	EUR 55,50 pro Wertpapier (dies entspricht 5,55 % des Nennwerts) (wobei ausgefallene Zinszahlungen ggfs. nachgeholt werden (Memory- Funktion))	80 % des Startkurses***

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3, bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag.

(2) Zinsbetrag

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel **erreicht oder überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

(3) Memory Funktion

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für mindestens einen der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag ausgezahlt.

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht, zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht, zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.
- (2) Wenn **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Zuzüglich zur Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt die Zahlung des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

zuzüglich des gemäß § 2 ermittelten maßgeblichen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß § 2 erfüllt sind.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen bzw. den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
 - (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder
 - (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) **"Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst bzw. bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 29. Juni 2018 geplant.
---	---

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist	Vom Beginn der Zeichnungsfrist 22. Mai 2018 bis voraussichtlich zum 22. Juni 2018, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und danach bis zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellsten Basisprospekts.
----------------------	--

Der Basisprospekt vom 10. November 2017 verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 10. November 2017 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen	Banken und Sparkassen
-------------------------	-----------------------

Gegenpartei und Übernehmerin	BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
-------------------------------------	------------------------------

Zeichnungsverfahren	Die Wertpapiere werden von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.
----------------------------	---

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung	Euro
-------------------------	------

Emissionstermin	29. Juni 2018
------------------------	---------------

Valutatag	29. Juni 2018
------------------	---------------

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	Der Anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1 % (in Worten: ein Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 10 (in Worten: Euro zehn) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.
---	---

Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt.

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt.

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 2 % (in Worten: zwei Prozent) des Anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 20 (in Worten: Euro zwanzig)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse für den 29. Juni 2018 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite

		der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	--	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten

		Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td></tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td></tr> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>303.990.344,05</td><td>248.960.344,05</td></tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.329.607.671,72</td><td>2.819.725.990,69</td></tr> <tr> <td colspan="3">Verbindlichkeiten</td></tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>1.900.813.379,67</td><td>2.057.959.649,50</td></tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>732.784.896,97</td><td>1.010.726.913,24</td></tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td></tr> <tr> <td></td><td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016</td><td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>1.301.792,27</td><td>1.501.725,71</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-1.301.792,27</td><td>-1.501.725,71</td></tr> </tbody> </table> Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.990.344,05	248.960.344,05	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.329.607.671,72	2.819.725.990,69	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.900.813.379,67	2.057.959.649,50	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	732.784.896,97	1.010.726.913,24	Gewinn- und Verlustrechnung				Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Sonstige betriebliche Erträge	1.301.792,27	1.501.725,71	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.301.792,27	-1.501.725,71
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR																																				
Bilanz																																						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.990.344,05	248.960.344,05																																				
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.329.607.671,72	2.819.725.990,69																																				
Verbindlichkeiten																																						
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.900.813.379,67	2.057.959.649,50																																				
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	732.784.896,97	1.010.726.913,24																																				
Gewinn- und Verlustrechnung																																						
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017																																				
Sonstige betriebliche Erträge	1.301.792,27	1.501.725,71																																				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.301.792,27	-1.501.725,71																																				
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 nicht verschlechtert.																																				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 eingetreten.																																				
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Die Emittentin hat am 18. Juli 2017 (der "Stichtag") mit der BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich, ("BNPP" bzw. die "Garantin") als Garantiegeberin einen Garantievertrag nach deutschem Recht zugunsten der Inhaber ihrer ausstehenden Wertpapiere abgeschlossen. Darin übernimmt die BNPP ab dem Stichtag eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige																																				

		Verbindlichkeit der BNPP als Garantin. Diese Garantie umfasst sämtliche zum bzw. ab dem 18. Juli 2017 als Stichtag ausstehenden Wertpapiere der Emittentin. Es gibt keine weiteren Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.

2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren. Im Jahr 2017 ist das globale Wachstum auf knapp 3,5 % angestiegen, worin sich eine Verbesserung in allen geografischen Regionen widerspiegelt. In den großen entwickelten Ländern führt diese regere Wirtschaftstätigkeit zu einer Straffung oder sogar Einschränkung einer bisher lockeren Geldpolitik. Dennoch sind die Zentralbanken mit nach wie vor mittelmäßigen Inflationsraten in der Lage, diese Veränderungen schrittweise zu integrieren, ohne dabei wirtschaftliche Perspektiven aufs Spiel zu setzen. Der IWF erwartet weltweit eine Festigung des Wirtschaftswachstums im Laufe des Jahres 2018 und hat seine Vorschau von +3,6% auf +3,7% hinaufgesetzt: eine leichte Abschwächung in den fortschrittlicheren Volkswirtschaften sollte durch die vorausgesagten Verbesserungen in den Schwellenländern mehr als wettgemacht werden (vorangetrieben vor allem vom Wirtschaftsaufschwung in Lateinamerika und dem Mittleren Osten, ungeachtet der strukturell geringeren Wachstumsgeschwindigkeit in China). In diesem Zusammenhang sind die beiden folgenden Risikokategorien zu erkennen: Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der

		Zinssätze und die immer noch zu lang anhaltende entgegenkommende Geldpolitik. Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine geplante Verringerung von Anlagenkäufen, die im Januar 2018 einsetzte) einige Risiken finanzieller Turbulenzen mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen kann insbesondere unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Vermögenswerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum historischen Durchschnitt eher gering sind, in Folge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (Kredite an Nicht-Investment-Grade-Unternehmen und Länder, bestimmte Sektoren der Aktienmärkte, Immobilien etc.). Auf der anderen Seite bleiben die Zinsen, trotz der Besserung seit Mitte 2016 niedrig, was zu einer übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von Finanzierungen und Vermögenswerten im Anlagebestand, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelter Finanzierung. Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen eine wachsende systemische Größe dar und im Fall von Marktturbulenzen (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) könnten sie gezwungen sein, große Positionen bei relativ schwacher Marktliquidität aufzulösen. <i>Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</i> Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch einige Schwellenländer. Letztere verzeichneten zwischen 2008 und 2017 einen deutlichen Anstieg ihrer Schuldenlast einschließlich Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern. Der private Sektor stellte die Hauptursache für den Anstieg dieser Verschuldung dar, wie auch der öffentliche Sektor, insbesondere in Afrika, in geringerem Maße. Diese Länder sind besonders anfällig für die Aussicht auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten die Wechselkurse belasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, die Inflation importieren und die Zentralbanken der Schwellenländer dazu veranlassen, ihre Kreditbedingungen zu verschärfen. Dies würde zu einer Verringerung des vorausgesagten Wirtschaftswachstums, möglichen Herabstufungen von Länderratings und einem Anstieg der Risiken für die Banken führen. Während das Engagement der BNP Paribas Gruppe
--	--	--

		gegenüber Schwellenländern begrenzt ist, kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Störungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Gruppe auswirken und möglicherweise ihre Ergebnisse verändern könnten. Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass sich ein Schuldenrisiko nicht nur im Falle eines starken Anstiegs der Zinssätze, sondern auch bei negativen Wachstumsschocks verwirklichen könnte. Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen: - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie bevorstehende potenzielle Änderungen in Europa; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung "CRR", die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre Delegierungs- und Umsetzungsverordnungen; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere
--	--	---

		Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemarkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("MiFID") und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird und die Vertraulichkeitsvorschriften auf europäischer Ebene voranbringen und die Kontrolle personenbezogener Daten in der Europäischen Union verbessern wird. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel-III-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde und eine Überarbeitung der Messung und Steuerung von Kreditrisiken, operationellen Risiken sowie von Risiken der Bewertungsanpassung der Kontrahentenbonität (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "CVA") für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und unterliegt einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (basierend auf standardisierten Ansätzen), welches schrittweise ab 2022 angewendet und sein endgültiges Niveau 2027 erreichen wird. Darüber hinaus stellt in dem heutigen strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führt. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt BNPP das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. Der durch BNPP im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex enthält detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich. Cyber-Sicherheit und Technologierisiken Die Fähigkeit von BNPP, ihre Geschäfte abzuwickeln, ist untrennbar mit der Flexibilität elektronischer Transaktionen sowie dem dafür erforderlichen Schutz von Informations- und Technologiewerten verbunden.
--	--	---

		Der technologische Fortschritt beschleunigt sich, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg der Anzahl von Kommunikationsverbindungen, der Verbreitung von Datenquellen, der zunehmenden Prozessautomatisierung und vermehrten Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften. Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewandel bieten Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe steigt stetig, mit einer größeren Reichweite und Ausgereiftheit in allen Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen. Das Outsourcing einer wachsenden Anzahl von Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken aus und schafft potenzielle Angriffswege, die Cyberkriminelle ausnutzen können. Mit der Einrichtung des Risk-ORC-ICT-Teams innerhalb der Funktion Risikomanagement hat die BNP Paribas Gruppe daher eine zweite Verteidigungslinie geschaffen, um Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken zu steuern. Die Standards werden regelmäßig an die digitale Entwicklung und Innovation innerhalb BNPP angepasst, um die bestehenden und neuen Bedrohungen (wie etwa Cyberkriminalität, Spionage etc.) zu steuern.
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 73 Ländern vertreten und hat mehr als 196.000 Mitarbeiter, davon nahezu 149.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die "BNPP-Gruppe").
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.

		Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR <table> <tr> <th></th><th>31.12.2017 (geprüft)</th><th>31.12.2016 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>43.161</td><td>43.411</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(2.907)</td><td>(3.262)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>7.759</td><td>7.702</td></tr> </table> Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR <table> <tr> <th></th><th>31.12.2017 (geprüft)</th><th>31.12.2016 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>1.960.252</td><td>2.076.959</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>727.675</td><td>712.233</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>766.890</td><td>765.953</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>101.983</td><td>100.665</td></tr> </table>		31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Umsatzerlöse	43.161	43.411	Risikokosten	(2.907)	(3.262)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702		31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																											
Umsatzerlöse	43.161	43.411																											
Risikokosten	(2.907)	(3.262)																											
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702																											
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																											
Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959																											
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233																											
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953																											
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665																											
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																											
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.																											
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2017, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.																											
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzern-gesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann die BNP Paribas SA ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen „BNP Paribas Partners																											

		for Innovation" ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat die BNPP ihre Vereinbarung mit IBM Frankreich für einen Zeitraum bis Ende 2017 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen. BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen. ISFS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, die in IBM Luxembourg umfirmiert wurde. Sie bearbeitet das IT-Infrastrukturmanagement für einen Teil der luxemburgischen BNP Paribas-Unternehmen. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde für das Kernbankengeschäft an Fidelity Information Services ("FIS") ausgelagert. Das Hosting und der Produktionsbetrieb befinden sich ebenfalls bei FIS in Honolulu. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC, eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten: Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus: • Inländische Märkte, mit – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung,

		– Vermögens- und Anlageverwaltung; Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter: – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2017 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte. BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN lautet: DE000PR8EYP4. Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere begründen die Verpflichtung der Emittentin, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Alternativ zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags sehen die Wertpapierbedingungen in bestimmten Fällen die Lieferung des Physischen Basiswerts vor. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin wiederum verpflichtet, statt der Lieferung dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen. Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen. Soweit die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, hängt die Zahlung des Zinsbetrags jedoch von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes ab.

		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswertes als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen. Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung:</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist, entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts spätestens am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben. <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 29. Juni 2018 geplant.

C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswertes, ob es zu einer automatischen vorzeitigen Auszahlung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung des Nennwerts kommt. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Im Fall der negativen Entwicklung des Basiswertes und falls die Barriere unterschritten wird, erfolgt die Lieferung der maßgeblichen Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Wertpapiers unterschreitet. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem Nennwert eines Wertpapiers bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall kann der Wertverlust des Wertpapiers nur bedingt durch etwaige Zinszahlungen kompensiert werden. Das Wertpapier wirft dann - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung). Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen, wobei die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags vom jeweils maßgeblichen Stand bzw. von der Wertentwicklung des Basiswertes an dem für eine Zinszahlung maßgeblichen Zinsbewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums abhängig ist. Gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen erfolgt die Zinszahlung an den festgelegten Zinszahlungstagen und, soweit vorgesehen, am Tag der automatischen vorzeitigen Auszahlung oder Rückzahlung bei Fälligkeit zusammen mit dem jeweils zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. zusätzlich zu dem jeweils zu liefernden Basiswert, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung vorliegen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Finaler Bewertungstag:</u> Fälligkeitstag: 29. Juni 2023 Finaler Bewertungstag: 22. Juni 2023
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge bzw. Lieferungen des maßgeblichen Physischen Basiswerts werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung bzw. Übertragung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Zahlung von Zinsen: Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an dem für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel erreicht oder überschritten hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die

		Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, so sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass ausgefallene Zinsen zu einem nachfolgenden Zinszahlungstag bzw. am Fälligkeitstag nachgezahlt werden, wenn zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt bzw. während des späteren maßgeblichen Zeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen. "Zinsbetrag": Der jeweilige Zinsbetrag entspricht einem festen Betrag von EUR 55,50 je Wertpapier. Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht. Zuzüglich zu dem zahlbaren Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind. Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag: Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. die Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts spätestens am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt: (1) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht. (2) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt. Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird.
--	--	--

		Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts Null (0) , erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts (der " Basiswert "): Aktie Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere erhältlich sind: Namens-Stammaktie der Deutsche Telekom AG; ISIN des Basiswerts: DE0005557508; Bloomberg Code des Basiswerts: DTE GY Equity; Referenzstelle des Basiswerts: Deutsche Börse AG (XETRA) Währung des Basiswerts (" Referenzwährung "): EUR Internetseite: www.telekom.com

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP PARIBAS S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch die BNP PARIBAS S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die BNP

		PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BNP PARIBAS S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf die BNP PARIBAS S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und statet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch die BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge
--	--	--

		(gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP PARIBAS S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP PARIBAS S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP PARIBAS S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen die BNP PARIBAS S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP PARIBAS S.A. umgewandelt werden. - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem
--	--	--

		Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind: (1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Der wahrscheinliche Verzug und die erwartete Eintreibung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Verzugs sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung; (2) <i>Verbriefung im Anlagebuch</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:
--	--	--

		• in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; • die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im Anlagebuch gehalten. (3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst. Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, zu zahlen, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. (4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht. Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditaufschläge, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeits-hypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt. In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditaufschlägen bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels bzw. die Garantin entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittenten- bzw. Garantenrisiko bekannt ist. Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität dürfen Instrumente oder Waren nicht handelbar sein bzw. zu ihrem geschätzten Wert handelbar sein. Dies
--	--	---

		kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen. Das Marktrisiko betreffend Bankgeschäfte umfasst die Zinssatz- und Wechselkursrisiken aus Bankvermittlungsdienstleistungen. (5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNP Paribas Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen. Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen. Das Liquiditätsrisiko der BNP Paribas Gruppe wird durch eine globale Liquiditätsrichtlinie gesteuert, die durch den Asset Liability Management-Ausschuss der BNP Paribas Gruppe beschlossen wurde. Diese Richtlinie basiert auf den Managementgrundsätzen, die sowohl unter normalen Bedingungen als auch in einer Liquiditätskrise gelten sollen. Die Liquiditätsposition der BNP Paribas Gruppe wird auf der Basis interner Indikatoren und regulatorischer Kenngrößen beurteilt. (6) <i>Operationelles Risiko</i> – Das operationelle Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Verwaltung eines operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis – Wirkung"-Kette. Interne Prozesse, die zu operationellem Risiko führen, können Mitarbeiter und IT-Systeme einbeziehen. Äußere Ereignisse umfassen unter anderem Überschwemmungen, Brand, Erdbeben und terroristische Angriffe. Kredit- oder Markt Ereignisse wie beispielsweise Verzug oder Wertschwankungen fallen nicht in den Bereich des operationellen Risikos. Operationelles Risiko umfasst Betrug, Humanressourcenrisiken, gesetzliche Risiken, Risiken durch Nichteinhaltung von Vorschriften bzw. Abläufen/Prozessen, Steuerrisiken, Informationssystemrisiken, Verhaltensrisiken (Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung ungeeigneter Finanzdienstleistungen), ausfallbedingtes Risiko in Betriebsprozessen einschließlich Darlehensverfahren oder
--	--	--

		Modellrisiken sowie mögliche finanzielle Auswirkungen aus der Verwaltung des Reputationsrisikos. (7) <i>Compliance-Risiko und Reputationsrisiko</i> - Das Compliance-Risiko wird in den französischen Verordnungen definiert als das Risiko gesetzlicher, administrativer oder Disziplinarmaßnahmen für bedeutende finanzielle Verluste oder Rufschädigungen, die eine Bank erleiden kann infolge der Nichteinhaltung nationaler oder europäischer Gesetze und Verordnungen, Verhaltensregeln, die für Bank- und Finanzgeschäfte anwendbar sind, oder Anweisungen von einem Exekutivorgan, insbesondere in Anwendung von Richtlinien, die von einer Aufsichtsstelle erlassen wurden. Per Definition ist dieses Risiko eine Unterkategorie des operationellen Risikos. Da gewisse Auswirkungen des Compliance-Risikos jedoch mehr als einen rein finanziellen Verlust beinhalten und tatsächlich den Ruf von BNPP schädigen können, behandelt BNPP das Compliance-Risiko separat. Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das in eine Gesellschaft gesetzte Vertrauen durch Kunden, Gegenparteien, Lieferanten, Angestellte, Aktionäre, Vorgesetzte und sonstige Interessenvertreter zu schädigen, deren Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung für die Gesellschaft zur Ausführung des Tagesgeschäfts ist. Das Reputationsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit allen anderen von BNPP getragenen Risiken, insbesondere im Falle des Eintritts eines Kredit- oder Marktrisikos oder eines operationellen Risikos, oder auch der Verletzung des Verhaltenskodex der BNPP Gruppe. (8) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt: • das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen. • Marktrisiko: Das Marktrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich besonders in Preisschwankungen nieder (Wechselkurse, Anleihenkurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise, Preise von Derivaten, Immobilienpreise usw.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation. • Kreditrisiko: Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko oder Risiko einer nachteiligen Veränderung aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern, denen die BNP Paribas Cardif Gruppe ausgesetzt ist. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (einschließlich der Banken, bei denen die BNP Paribas Cardif Gruppe Depots unterhält) und den
--	--	--

		Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko". • Liquiditätsrisiko: das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Zusagen gegenüber Versicherungsnehmern nicht nachkommen zu können und welche auf der Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung der Verpflichtungen beruhen; und • Operationelles Risiko: das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Diese Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. <i>Risikofaktoren</i> Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Diese werden in folgende Kategorien eingeteilt: Risiken mit einem markt- und gesamtwirtschaftlichen Hintergrund, aufsichtsrechtliche Risiken sowie Risiken, die mit der Strategie, dem Management und den Transaktionen von BNPP verbunden sind. - Schwierige Markt- und Wirtschaftsbedingungen hatten bisher und könnten auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das operative Umfeld für Finanzinstitute und somit auch für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP sowie auf die Risikokosten haben. - Das Votum des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu einer erheblichen Unsicherheit, Volatilität und zu Störungen in den europäischen und weiteren Finanz- und Wirtschaftsmärkten führen und sich damit nachteilig auf das Geschäftsumfeld von BNPP auswirken. - Aufgrund des geografischen Tätigkeitsgebietes ist BNPP unter Umständen anfällig für Länder- oder Regionen-spezifische politische, gesamtwirtschaftliche und finanzielle Umstände oder Begebenheiten. - Der Zugriff von BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. - Durch Herabstufung der Kreditratings von Frankreich oder BNPP können BNPP höhere Fremdfinanzierungskosten entstehen. - Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität von BNPP auswirken. - Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist
--	--	---

		mit Risiken behaftet. - Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf BNPP haben. - BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. - Während eines Marktabschwungs könnte BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen. - Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. - Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist. - BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Rechtsgebieten, in denen sie tätig ist. - Gegen BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen. - Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des strategischen Plans und dem Engagement von BNPP für die ökologische Verantwortung. - BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. - Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität von BNPP nachteilig beeinflussen. - Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder ein Minderbetrag in der Höhe der zuvor erfassten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP auswirken. - Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. - Die Absicherungsstrategien von BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern. - Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten
--	--	---

		Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. - Die erwarteten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente wirken sich unter Umständen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von BNPP sowie die regulatorischen Eigenkapitalkennzahlen aus und könnten zu Zusatzkosten führen. - Die Wettbewerbsposition von BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird. - Eine Unterbrechung der Informationssysteme von BNPP oder ein unberechtigtes Eindringen in diese Systeme könnte zu einem erheblichen Verlust von Kundeninformationen führen, den Ruf von BNPP schädigen und zu finanziellen Verlusten führen. - Unvorhergesehene externe Ereignisse könnten den Geschäftsbetrieb von BNPP stören und zu erheblichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten führen.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: <u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen erfolgenden Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen, scheidet eine (zumindest teilweise) Kompensation von Verlusten vollständig aus. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <u>Risiko bei physischer Lieferung</u> Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts. <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen

		außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis bzw. dem Nennwert liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungsbetrag, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von etwaigen Zinszahlungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht. Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren. <u>Automatische vorzeitige Auszahlung</u> Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. <u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u> Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der
--	--	--

		Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiedieranlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im
--	--	---

		Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionsteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. • Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,

		Paris, Frankreich ab dem 22. Mai 2018 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellsten Basisprospekts. Der Basisprospekt vom 10. November 2017 verliert am 15. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 15. November 2018 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen. Der Anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere und das Gesamtvolumen ist: Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Der Anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1 % (in Worten: ein Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 10 (in Worten: Euro zehn) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.